



Elektronisches Amtsblatt der Gemeinde Drebach

**MIT DEN ORTSTEILEN: DREBACH, VENUSBERG, SCHARFENSTEIN, GRIESSBACH,
SPINNEREI, WILISCHTHAL, WILTZSCH UND IM GRUND**

Jahrgang 2026

Nr. 4 vom 19. Mai 2026

Veröffentlicht

17:05, 19 Mai 2026

Peggy Großlaub

Impressum

Herausgeber: Gemeinde Drebach, August-Bebel-Straße 25 B, 09430 Drebach
Kontakt: Telefon 03725 7074-0, Fax 03725 7074-33, E-Mail info@gemeinde-drebach.de
Verantwortlich: Bürgermeister Swen Drechsler
Redaktion: Gemeindeverwaltung Drebach
Erscheinungsintervall: nach Erfordernis

Satzung über die Festlegung der Schulbezirke der Grundschulen der Gemeinde Drebach ab dem Schuljahr 2026/2027

Aufgrund von § 4 und § 28 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) i. d. F. d. Bek. vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 15 des Gesetzes vom 27. Juni 2025 (SächsGVBl. S. 285) geändert worden ist, in Verbindung mit § 25 des Sächsischen Schulgesetzes (SächsSchulG) i. d. F. d. Bek. vom 27. September 2018 (SächsGVBl. S. 648), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17. Juli 2024 (SächsGVBl. S. 662) geändert worden ist, hat der Gemeinderat der Gemeinde Drebach in der Sitzung am 12. Mai 2026 nachfolgende Satzung beschlossen:

§ 1 Ermächtigungsgrundlage

Gemäß § 25 Abs. 2 und 3 SächsSchulG kann der Schulträger Einzelschulbezirke oder gemeinsame Schulbezirke bestimmen, wenn im Gebiet mehrere Grundschulen bestehen. Die Schulbezirksregelung bildet die Grundlage für die jährliche Anmeldung der Schülerinnen und Schüler für die Klasse 1.

§ 2 Schulbezirke im Schuljahr 2026/2027

Für alle Neuaufnahmen und Zuzüge werden folgende Schulbezirke gebildet:

- a) Schulbezirk der Grundschule Drebach:
Ortsteil Drebach
- b) Schulbezirk der Grundschule Venusberg:
Ortsteile Grießbach, im Grund, Scharfenstein, Spinnerei, Venusberg, Wilischthal und Wiltzsch

§ 3 Schulbezirke ab dem Schuljahr 2027/2028

Für alle Neuaufnahmen und Zuzüge ab dem Schuljahr 2027/2028 ist die Grundschule Drebach die zuständige Schulbezirksschule.

§ 4 Inkrafttreten

- (1) Die Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung, frühestens jedoch mit dem Vorliegen der Zustimmung der obersten Schulaufsichtsbehörde zur Aufhebung der Grundschule Venusberg zum 31.07.2027, in Kraft.
- (2) Bereits vor Inkrafttreten dürfen Anmeldungen für die Klassenstufe 1 im Schuljahr 2027/2028 nach den Bestimmungen dieser Satzung erfolgen. Diese Anmeldungen erfolgen unter Vorbehalt der Zustimmung der obersten Schulaufsichtsbehörde zur Aufhebung der Grundschule Venusberg.

Drebach, den 13. Mai 2026

Swen Drechsler
Bürgermeister



Hinweis:

Auf der Grundlage von § 4 Abs. 4 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zu Stande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschlussnach SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 SächsGemO geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.